

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1811/78 DER KOMMISSION

vom 28. Juli 1978

zur Aufhebung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1126/78⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2742/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Erstattungen bei der Erzeugung für Getreide und Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1127/78⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis zu erhebenden Abschöpf-

ungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1208/78⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1711/78⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der Kriterien, erwähnt in der Verordnung (EWG) Nr. 1208/78, auf die Preise für Bruchreis hat zur Folge, daß die Abschöpfungen bei der Ausfuhr von stärkehaltigen Erzeugnissen auf der Grundlage von Reis aufgehoben werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr des Erzeugnisses der Tarifstelle 11.08 A II des Gemeinsamen Zolltarifs wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juli 1978 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Juli 1978

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Finn GUNDELACH

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 23.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 57.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 142 vom 30. 5. 1978, S. 24.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 147 vom 3. 6. 1978, S. 32.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 196 vom 21. 7. 1978, S. 10.